

885300 - Pauschaldeklaration, gewerbliche Glasversicherung
Carl Rieck - Fassung Januar 2021

✓ versichert bzw. vereinbart
● versichert, mit gesamthafter Begrenzung
○ versichert, nur wenn ausdrücklich vereinbart

I. Pauschaldeklaration

Nr.	Positionstext	Geschäfts- verglasung	Gebäude- verglasung	Werbe- anlagen
	Versichert sind	A	B	C
	gegen Bruchschäden fertig eingesetzt oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas	✓	✓	
	Scheiben und Platten aus Kunststoff	✓	✓	
	Platten aus Glaskeramik	✓		
	Glasbausteine und Profilbaugläser	✓	✓	
	Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff	✓	✓	
	Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen	○	✓	
	Raster und Schriftscheiben (Klausel PK 0736(10))	○		
	Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder und Transparente			✓
1. Versichertes Interesse				
A	Geschäftsverglasung	gemäß Versicherungs- schein/Nachtrag		
1.110	Außen- und Innenverglasung, und zwar die gebäudegebundene Verglasung der Geschäfts- und Lagerräume bis 10 qm Scheibeneinzelgröße			
1.120	Mobiliarverglasung, und zwar die Verglasung der Einrichtung innerhalb der Geschäfts- und Lagerräume (Versicherungsort) sowie von Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung			
B	Gebäudeverglasung und zwar die fest mit dem Gebäude verbundene Außen- und Innenverglasung bis 10 qm Scheibeneinzelgröße		gemäß Versicherungs- schein/Nachtrag	
1.210	des gesamten Gebäudes, jedoch ohne Verglasung von Ladengeschäften und Gaststätten			
1.220	von Räumen oder Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen sowie von Windfängen und Wetterschutzvorbauten)			
C	Werbeanlagen			gemäß Versicherungs- schein/Nachtrag
1.300	Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder und Transparente (Klausel PK 0753 (10))			
2. Deckungserweiterungen				
	In Erweiterung der bzw. abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. anderweitiger Vereinbarungen gilt versichert; die Entschädigung ist - soweit nachstehend ein Betrag angegeben - begrenzt	auf	auf	auf
2.010	Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder unbemannten Flugkörpern, seiner Teile oder seiner Ladung	✓	✓	✓
2.020	Schäden durch Muschelausbrüche an Kanten und Oberflächen von Scheiben und Platten aus Glas	1.500	1.500	
3. Entschädigungsgrenzen				
	Die Entschädigung für Sachen gemäß Nr. 1. ist begrenzt	auf	auf	auf
3.010	für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel	5.000	5.000	
3.020	für Scheiben von Aquarien und Terrarien	5.000		
3.030	für Glaskeramik- und Induktionskochflächen	1.500		
3.040	für Glasscheiben und Sichtfenster an Öfen, Herden und sonstigen Elektrogeräten	1.500		
4. Zusätzliche Einschlüsse				
	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert	bis	bis	bis
4.000	Für die mit ● gekennzeichneten zusätzlichen Einschlüsse gilt keine besondere summenmäßige Begrenzung; die zusätzliche Gesamtleistung hierfür ist jedoch je Versicherungsfall insgesamt wie nebenstehend begrenzt	5.000	5.000	1.500
4.010	Kosten für zusätzliche Leistungen durch lagebedingte Verteuerungen (z. B. Kran- und Gerüstkosten)	●	●	●
4.020	Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken, Folien	●	●	
4.030	Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen (z. B. Schutzgitter, Markisen)			●
4.040	Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen	●	●	●
4.050	Entschädigung für Waren und Dekorationsmittel (Klausel PK 0735 (10))			
4.060	Entschädigung für Werbeanlagen (Klausel PK 737 (10))	1.500		

5. Sonstige Erweiterungen		<i>Schadenhöhe bis</i>	<i>Schadenhöhe bis</i>	<i>Schadenhöhe bis</i>
	Zusätzlich gilt vereinbart			
5.010	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Klausel AG 0702(10))	10.000	10.000	10.000
5.020	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls (Klausel AG 0751(10))	2.500	2.500	2.500

II. Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen:

1. Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2010) Fassung Januar 2021

60500-2010

2. Nachfolgende Klauseln gemäß Abschnitt III. gelten für die gewerbliche

Glasversicherung

- bei Versicherungsform gemäß A gelten die Ziffern 1 bis 7, sofern zutreffend 9

- bei Versicherungsform gemäß B gelten die Ziffern 1 bis 3, 7, sofern zutreffend 9, 10

- bei Versicherungsform gemäß C gelten die Ziffern 1, 2, 7 und 8, sofern zutreffend 9

III. Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten, soweit diese gemäß Abschnitt II. auf die jeweilige vereinbarte Versicherungsform (A. bis C.) Anwendung finden:

1. AG 0702 (10) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der

- vereinbarte Prozentsatz 1 %;
 - der vereinbarte Betrag für Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub 25.000 €;
 - der vereinbarte Betrag für alle übrigen Gefahren 500.000 €
- Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
 - Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - auf Erstes Risiko,
 - für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - für die selbständige Außenversicherung.

2. PK 0790 (10) Unterversicherung in der Glasversicherung

In Erweiterung von Abschnitt A § 7.1 Nr. 5 und § 7.2 Nr. 4 AGIB 2010 liegt Unterversicherung auch dann vor, wenn die für die Prämienberechnung zugrundeliegenden Werte (bspw. Quadratmeter bei Berechnung nach Glasfläche oder Nutzfläche) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre. In diesem Fall leistet der Versicherer ausschließlich in Geld nach Abschnitt A § 7.2 AGIB 2010.

3. PK 0732 (10) Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

4. PK 0735 (10) Waren und Dekorationsmittel

- Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrage auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinterversicherten

Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

- Ersetzt werden
 - bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

5. PK 0736 (10) Raster und Schriftscheiben

- Ersetzt werden bis zu dem vereinbarten Betrag versicherte Raster und Schriftscheiben, wenn sie innerhalb der versicherten Geschäftsräume des Versicherungsnehmers zerbrechen. Für Schäden, die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.
- Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabriknummer versehene Bruchstück dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.
- Liegt dem Vertrag die Vereinbarung "Naturalersatz" zugrunde, so gilt sie für Raster und Schriftscheiben nicht.
- Der Versicherungsnehmer erwirbt auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit er einen entsprechenden Betrag für die Wiederherstellung oder für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Anzahl, Art und Güte verwendet hat.

6. PK 0737 (10) Werbeanlagen auf Erstes Risiko

- Der Versicherer leistet, bis zu dem vereinbarten Betrage auf Erstes Risiko, Entschädigung
 - bei Leuchtrohranlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen

chen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

2. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
3. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.
4. Eine Entschädigung nach 1 bis 3 wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einer anderweitigen Versicherung Ersatz beanspruchen kann oder eine Werbeanlagenversicherung zum vollen Wert nach Klausel PK 0753 (10) vereinbart gilt.

7. AG 0751 (10) Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (§ 81 Abs. 2 VVG) über die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls sind nicht anzuwenden, wenn, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, der Schaden 10 % des Gesamtbetrages der Versicherungssumme nicht übersteigt und der Schaden nicht mehr als 25.000 € beträgt.
2. Die Bestimmungen über die Verletzung der gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko;
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

8. PK 0753 (10) Werbeanlagen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.
2. Der Versicherer leistet Ersatz
 - a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;

- b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.

Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b, aa AGIB 2010 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.
4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

9. PK 0783 (10) Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

10. PK 0785 (10) Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Wirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.